

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

(Nr. 2231.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Dezember 1841., die Gültigkeit und erekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzung = Behörden bestätigten Rezesse.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht vom 29. Juni d. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von den General-Kommissionen und den übrigen im Ressort derselben beschäfftigten Auseinandersetzung = Behörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und erekutorisch sind, welche die bei dem betreffenden Geschäft betheiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung solcher neuen Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.
